



GEMEINDE PRATTELN

Reglement über den Schlossfonds

vom 9. Dezember 2002

Reglement über den Schlossfonds

vom 9. Dezember 2002

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970¹ und § 19 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzordnung) vom 24.11.1998²

beschliesst:

§ 1 Zweck des Schlossfonds

Aus dem Schlossfonds werden bauliche Massnahmen sowie Anschaffungen von und Instandstellungen der Einrichtung finanziert.

§ 2 Äufnung des Schlossfonds

Dem Schlossfonds werden zugewiesen:

- a) der am 31.12.2001 in der Rechnung der Einwohnergemeinde als „Möblierungsfonds Schloss“ ausgewiesene Betrag von CHF 218'971.60, dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Gewinn des Dorffestes von 1966, diversen Spenden von Privatpersonen und Firmen samt den geäuften Zinserträgen
- b) der am 31.12.2001 ausgewiesene Restbetrag von CHF 36'627.10 der im Jahr 1988 für die Schlossrenovation gebildeten Rückstellung
- c) Spenden, Legate, Schenkungen und Subventionen

§ 3 Verzinsung des Schlossfonds

Der Schlossfonds wird am Jahresende zum vom Gemeinderat jeweils festgelegten Zinssatz verzinst.

§ 4 Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)

Über den Schlossfonds wird im Rahmen des Voranschlags oder ausserhalb des Voranschlags im Rahmen von Sondervorlagen, Nachtragskrediten und der Finanz- und Ausgabenkompetenz des Gemeinderates gemäss Gemeindeordnung verfügt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt³.

¹ SGS 180

² SGS 180.10

³ Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 12. März 2003 genehmigt und vom Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Pratteln, 9. Dezember 2002

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident: Der Sekretär:

St. Löw

B. Helfenberger